

Antwort

des

Bundesrathes auf die von Frankreich an ihn gerichtete Einladung zur Theilnahme an den zu eröffnenden europäischen Konferenzen in den römisch = italienischen Angelegenheiten.



Note des Bundesrathes an den schweizerischen Minister
in Paris.

(Vom 29. November 1867.)



Herr Minister!

Der kais. französische Botschafter, Herr Marquis v. Banneville, hat dem Bundespräsidium eine vom 9. November a. c. datirte Cirkulardepesche vorgelesen und Copie davon hinterlassen, worin S. E. der Minister der auswärtigen Angelegenheiten die Einladung an den Bundesrath richtet, die Schweiz auf Konferenzen repräsentiren zu lassen, welche demnächst über die römisch = italienischen Angelegenheiten eröffnet werden sollen.

Der Bundesrath beehrt sich, auf diese Einladung zu erwidern, daß er vorerst die von der kaiserlichen Regierung der Schweiz auch bei dieser Gelegenheit erwiesene freundliche Aufmerksamkeit verdankt und nicht er mangelt hat, der wichtigen Angelegenheit, welche das Einladungsschreiben behandelt, sofort seine vollste Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Obgleich die neutrale Stellung der Schweiz ihr besondere Vorrecht bei Verhandlung europäischer Angelegenheiten gebietet, so ist der Bundesrath deswegen doch nicht gewillt, sich des Antheils an Rechten und Pflichten zu entäußern, welcher der Schweiz als Glied der europäischen Völkergemeinschaft zukommt. Da er nun vollständig anerkennt, daß im gegenwärtigen Falle große moralische und politische Interessen in Frage stehen, so ist der Bundesrath bereit, sich auf den in Aussicht gestellten Konferenzen vertreten zu lassen. Er knüpft diese Zusage an den einzigen Vorbehalt, daß die Konferenzen einen allgemein europäischen Charakter haben, indem eine Betheiligung bei bloßen Partialkonferenzen sich im Spezialfalle mit der neutralen und unparteiischen Stellung der Schweiz nicht wohl vertragen würde.

Dieser zustimmenden Erklärung glaubt jedoch der Bundesrath noch einige freimüthige Bemerkungen beifügen zu sollen.

Es liegen seit längerer Zeit in Rom zwei große Interessen mit einander im Streite, das eine religiöser Natur, wurzelnd im Bedürfniß der Unabhängigkeit des Oberhauptes der katholischen Kirche, das andere politischer Natur, bestehend in den Bestrebungen des römischen Volkes, seine Staats- und Regierungsform selbstständig zu bestimmen. Man wird billigerweise die Berechtigung dieser beiden Interessen nicht verneinen, und der vorhandene Streit wird nicht wohl anders zu einem dauernden Abschluß gelangen können, als durch Anerkennung und Befriedigung der beiderseitigen Interessen.

Ob zur Erreichung dieses Ziels nicht eine vorgängige Verhandlung der kaiserlichen Regierung mit den Hauptinteressenten wünschbar gewesen wäre, vermag der Bundesrath nicht zu beurtheilen. Er kann seinerseits ganz den im Einladungsschreiben bezeichneten Weg einer freien Verathung ohne vorherige Feststellung eines Programms acceptiren.

Dagegen scheint es dem Bundesrathe, dieser letztere Standpunkt habe wieder seine besondern Bedingungen und Konsequenzen.

Eine erste Bedingung einer freien Verathung ist wohl die, daß die europäische Konferenz eine nicht schon einseitig präjudizirte Sachlage vor sich habe. In Folge des von Sr. Majestät dem Kaiser selbst angekündigten baldigen Aufhörens der bewaffneten Intervention im Kirchenstaate glaubt indeß der Bundesrath, einer weiteren Erörterung dieses Punktes enthoben zu sein. Als weitere Folge betrachtet der Bundesrath den Grundsatz, daß einer Schlußnahme nur in so weit rechtliche Wirkung zukommen dürfe, als solche von den Betheiligten selbst acceptirt worden ist. Endlich muß jedem Theilnehmer wohl das Recht zustehen, sich von den Konferenzen zurückziehen zu dürfen, falls die Verhandlungen einen Gang nähmen, welcher mit dessen politischen Grundsätzen nicht vereinbar wäre. Der Bundesrath muß schon jetzt erklären,

daß er nur zu Schlußnahmen mitwirken kann, welche den Grundsätzen entsprechen, auf welchen das politische System der Schweiz selbst beruht.

Der Bundesrath setzt voraus, daß den Konferenzen nach allen diesen Richtungen hin der Charakter freier Berathungen gewahrt bleibe. In dieser Voraussetzung gewärtigt er die weitem Mittheilungen der kaiserlichen Regierung über Ort und Zeit der Konferenzen, worauf er nicht ermangeln wird, seinen Abgeordneten zu bezeichnen.

Sie werden ersucht, Sr. Excellenz dem Herrn Marquis von Moustier diese Depesche vorzulesen und auf Verlangen Abschrift davon zu ertheilen.

Bern, den 29. November 1867.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Vizepräsident:

Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Aus den Verhandlungen der schweiz. Bundesversammlung.

(Vom 2. Dezember 1867.)

Unter vorstehendem Datum sind die gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft zur Fortsetzung ihrer am 25. Juli d. J. vertagten ordentlichen Session in Bern wieder zusammengetreten.

Herr Dr. J. J. Blumer von Glarus, Präsident des Ständerathes, eröffnete die Verhandlungen mit folgender Ansprache:

„Meine Herren Ständerätthe!

„In Folge des Vertagungsbeschlusses, den wir im letzten Juli gefaßt haben, treten heute die beiden gesetzgebenden Rätthe der Eidgenossenschaft wieder zusammen, um die ordentliche Sitzung des Jahres

**Antwort des Bundesrathes auf die von Frankreich an ihn gerichtete Einladung zur
Theilnahme an den zu eröffnenden europäischen Konferenzen in den römisch-italienischen
Angelegenheiten.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.12.1867
Date	
Data	
Seite	184-186
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 632

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.